

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2010/2/24 3Ob212/09m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2010

Norm

dHGB §89b

HVertrG 1993 §27

1. HVertrG 1993 § 27 heute
2. HVertrG 1993 § 27 gültig ab 03.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2016
3. HVertrG 1993 § 27 gültig von 01.07.2006 bis 02.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2006
4. HVertrG 1993 § 27 gültig von 01.03.1993 bis 30.06.2006

Rechtssatz

Vereinbart der Unternehmer mit einem Tankstellenpächter eine bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig werdende und neben der laufend entrichteten Pacht zu leistende Zahlung für die Übergabe eines bei Vertragsbeginn überlassenen Kundenstocks, die der Höhe nach etwa dem zu erwartenden Ausgleichsanspruch entspricht und die vom Unternehmer nur gefordert wird, wenn das Vertragsverhältnis durch Unternehmerkündigung endet, spricht diese Vertragsgestaltung dafür, dass Zweck der Vereinbarung war, den Ausgleichsanspruch nach § 24 Abs 1 HVertrG in unzulässiger Weise zu beschränken. Sprechen Indizien für die Verletzung des Unabdingbarkeitsgrundsatzes des § 27 Abs 1 HVertrG, hat der Unternehmer zu behaupten und zu beweisen, dass wegen besonderer, dem Handelsvertreter verschaffter Vorteile die Einstandszahlung nicht den verpönten Zweck verfolgt. Vereinbarung der Unternehmer mit einem Tankstellenpächter eine bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig werdende und neben der laufend entrichteten Pacht zu leistende Zahlung für die Übergabe eines bei Vertragsbeginn überlassenen Kundenstocks, die der Höhe nach etwa dem zu erwartenden Ausgleichsanspruch entspricht und die vom Unternehmer nur gefordert wird, wenn das Vertragsverhältnis durch Unternehmerkündigung endet, spricht diese Vertragsgestaltung dafür, dass Zweck der Vereinbarung war, den Ausgleichsanspruch nach Paragraph 24, Absatz eins, HVertrG in unzulässiger Weise zu beschränken. Sprechen Indizien für die Verletzung des Unabdingbarkeitsgrundsatzes des Paragraph 27, Absatz eins, HVertrG, hat der Unternehmer zu behaupten und zu beweisen, dass wegen besonderer, dem Handelsvertreter verschaffter Vorteile die Einstandszahlung nicht den verpönten Zweck verfolgt.

Entscheidungstexte

- RS0125729">3 Ob 212/09m
Entscheidungstext OGH 24.02.2010 3 Ob 212/09m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125729

Im RIS seit

03.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at